

Amtsblatt



für das Amt Falkenberg-Höhe mit den amtsangehörigen Gemeinden
sowie deren Verbände

12. Jahrgang

Falkenberg, den 10.03.2003

Nr. 3

Seite

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil

Beschlüsse des Amtsausschusses – Amt Falkenberg-Höhe vom	03.03.2003	34
Beschlüsse der Gemeinde Falkenberg vom	10.02.2003	34 - 36
Beschlüsse der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom	04.03.2003	36 - 37

Bekanntmachung und Veröffentlichung

der Satzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	38 – 43
der Haushaltssatzungen der Gemeinden Beiersdorf-Freudenberg Heckelberg-Brunow, Höhenland und Wölsickendorf-Wollenberg	44 – 51

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern	52
zur Auslage des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heckelberg-Brunow	53
zur Wahl von Schiedspersonen	53 – 54
zu Schließtagen der Amtsverwaltung	54
der Gemeinde Falkenberg zu „Goldenen Hochzeiten“	54
Treffpunkt „Volkshochschule“ – Angebote	55

Impressum

56

Amtsausschuss

03.03.2003

- 01/2003** Auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 198), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 254, 277) wurden
1. Frau Roswitha Mächler zur Wahlleiterin
 2. Herrn Christian Ziche zum stellv. Wahlleiter vom Amtsausschuss berufen.
- 02/2003** Der Fortführung der ABM „Bürgerhelfer“ für die Amtsbereiche Bad Freienwalde-Insel und Falkenberg-Höhe ab Februar 2003 wurde zugestimmt.
- 03/2003** Dem Amtsdirektors wurde für die Haushaltsführung der Jahre '98 bis 2000 die Entlastung erteilt.
- 04/2003** Es wurde beschlossen, die nicht verbrauchten Haushaltsmittel aus dem Bereich der dem Amt übertragenen Kindertagesstätten aus dem Jahr 2002 an die einbringenden Gemeinden zurück zu geben.
- 05/2003** Der Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeuges VW T 4, Farbe weiß, von der Fa. Auto-Dienst-Car-Service Center Ostende in Eberswalde wurde gebilligt.

Falkenberg

10.02.2003

- 01/2003** Auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2001 (GVBl. I s. 198), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 254, 277) wurde beschlossen, dem Amtsausschuss die Aufgabe zur übertragen, für die Gemeinden einen Wahlleiter und dessen Stellvertreter zu berufen sowie einen Wahlausschuss zu bilden.
- 02/2003** Das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2003 wurde in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 03/2003** Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 mit den Anlagen einschließlich Investitionsprogramm wurde mit Änderungen beschlossen.
- 04/2003** Vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltsplanes wurde die Aufteilung der Mittel für die Kulturpflege beschlossen.
- 05/2003** Der TOP 16 „Diskussion und Beschluss zu Nachträgen für Arbeiten im Gemeindezentrum“ wurde vorgezogen.
- 06/2003** Dem 4. Nachtrag der Fa. Geschke, hier Installation von Wasserzählern für die einzelnen Abnahmebereiche im Gemeindezentrum Falkenberg wurde zugestimmt.
- 07/2003** Die Punkte 16. 2. Nachtragsangebot hier Elektroinstallation 3. BA Saal und den Punkt 16. 3. Nachtragsangebot hier. Elektroinstallation 2. BA Gemeinde- und Vereinsräume wurden vertagt.

- 08/2003** Der Hauptausschuss und der Bauausschuss wurden beauftragt, die vorliegenden Angebote zu prüfen und der Gemeindevertretung diese dann erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 09/2003** Das Nachtragsangebot der Elektrofirma Peter Schleinitz zur Installation einer Außenbeleuchtung im Gemeindezentrum Falkenberg wurde bewilligt.
- 10/2003** Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02.13.00 „Skisprungschanzen Papengrund“ Bad Freienwalde (2. TÖB-Beteiligung) wurde zugestimmt.
- 11/2003** Die Vertretung für die Gemeinde Falkenberg in den Wasser- und Bodenverbänden soll durch das Amt Falkenberg-Höhe wahrgenommen werden.
- 12/2003** Die Umbenennung der Gartenstraße im OT Falkenberg/Mark in **GARTENALLEE** wurde beschlossen.
- 13/2003** Die Eilentscheidung zur Vergabe und Beauftragung von Bauleistungen für die Errichtung einer Haltestelleneinrichtung im Gemeindeteil Torgelow an die Fa. Smolinski wurde gebilligt.
- 14/2003** Die Eilentscheidung zur Vergabe und Beauftragung von Bauleistungen für die Errichtung einer Haltestelleneinrichtung im Gemeindeteil Krummenpahl an die Fa. Smolinski wurde gebilligt.
- 15/2003** Dem Antrag der Kirchengemeinde Dannenberg auf Fördermittel für die Dachneueindeckung der Dannenberger Kirche nach der Richtlinie Dorferneuerung wurde zugestimmt.
- 16/2003** Die Beantragung der Einrichtung eines Abschnittes „Eingeschränktes Halteverbot“ im Bereich Bahnhofstraße/Einmündung Ernst-Thälmann-Straße bis in Höhe Fa. Neumann & Sohn GmbH wurde zugestimmt.
- 17/2003** Die Vergabe zur Lieferung und Montage einer Küchenzeile im Gemeindezentrum des Ortsteiles Falkenberg/Mark erfolgte auf der Grundlage der vorliegenden Angebote an die Firma Mikiforow GmbH Falkenberg
- 18/2003** Der beabsichtigten Privatisierung der FLST 198/4, 198/5 und 198/6, Fl. 1, Gemarkung Krüge wurde zugestimmt. Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.
- 19/2003** Das Maßnahmenkonzept „Städtebauförderung“ für das Jahr 2003 und die vorläufige Aufstellung der Maßnahmen für das Jahr 2004 wurden beschlossen.
- 20/2003** Es wurde beschlossen, für den Ausbau der Gartenstraße im OT Falkenberg/Mark die Empfehlungen des Bauausschusses vom 07.01.2003 zu berücksichtigen.
- 21/2003** Die Vorplanung der Fa. ibe zum Ausbau des Fließdurchlasses Mühlenstraße im OT Falkenberg/Mark wurde in der vorliegenden Form mit Graben in Trapezform, Böschungsneigung 1:1,5 und Sicherung der Böschung mittels Rasen bestätigt.
- 22/2003** Für den Ausbau der Gartenstraße im OT Falkenberg/Mark und Fließdurchlass Cöthener Fließ im Bereich Mühlenstraße wurde die Priorität wie folgt gesetzt:
1. Gartenallee (alt Gartenstraße) 2. Mühlenfließ (Cöthener Fließ)
- 23/2003** Es wurde beschlossen, über das Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe einen Aufruf zu starten, ihr Hochzeitsdatum beim Einwohnermeldeamt bekannt zu geben, so dass bei der späteren „Goldenen Hochzeit“ von der Gemeinde gratuliert werden kann – sofern gewünscht
- 24/2003** Die Schließtage für die Einrichtungen in Krüge/Gersdorf und Falkenberg/Mark wurden wie folgt festgesetzt: 02.05.2003, 30.05.2003 und in der Zeit vom 22.12.2003 bis 02.01.2004. Für Eltern deren Kinder in dieser Zeit eine Betreuung bedürfen, wird dies nach Absprache realisiert.

- 25/2003** Entsprechend des Beschlusses 236/2002 in Verbindung mit dem Verkehrswertgutachten 02-698 wurde für den Verkauf einer Teilfläche aus den FLST 9 und 10, Fl. 11, Gemarkung Falkenberg/Mark, der Verkaufspreis festgesetzt.
- 26/2003** Entsprechend des Beschlusses 237/2002 in Verbindung mit dem Verkehrswertgutachten 02-696 wurde für den Verkauf einer Teilfläche aus dem FLST 9, Fl. 11, Gemarkung Falkenberg/Mark, der Verkaufspreis festgesetzt.
- 27/2003** Der Beschluss zum möglichen Verkauf von Gebäudeteilen des Objektes Karl-Marx-Straße 2 wurde vertagt.
- 28/2003** Die Zahlung einer monatlichen funktionsgebundenen Zulage wurde abgelehnt.
- 29/2003** Die Gemeindevertretung von Falkenberg beschloss, dass jedem Gemeindevertreter mit der Einladung das Amtsblatt zuzustellen ist.

Heckelberg-Brunow

04.03.2003

- 10/2003** Dem Amtsdirektor wurde für die Haushaltsführung der Jahre '98 bis 2000 die Entlastung erteilt.
- 11/2003** Es wurde der Beitritt zu den Maßgaben des Landrates, als allgemeine untere Landesbehörde zur Hundesteuersatzung Beschluss-Nr.: 91/2002 vom 15.10.2002 beschlossen. Die Genehmigungsverfügung des Landrates des Landkreises MOL datiert vom 14.01.2003 wird unter dem Aktz.: 151137 geführt.
- 12/2003** Das gemeindliche Einvernehmen für den Bau einer Windkraftanlage auf dem FLST 150/2 in der Fl. 3 der Gemarkung von Heckelberg wurde versagt.
- 13/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow stimmte dem Abschluss des Projektübernahmevertrages „Windpark Heckelberg/Breydin“ zwischen der Fa. EnerSys GmbH, und der Denker & Wulf AG zu.
- 14/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow stimmte der Änderung des Städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Heckelberg I“ mit nachfolgenden Änderungen zu:
1.) Präambel Abs. 3
Im Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Heckelberg I“ sollen künftig 9 Windkraftanlagen errichtet werden.
Begründung:
Die Gesamtanzahl von 10 Windkraftanlagen wird weiterhin eingehalten. Im Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Heckelberg I“ sollen künftig 9 Windkraftanlagen als Standort ausgewiesen werden, Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Heckelberg II“ nur noch 1 Windkraftanlage. Der Bebauungsplan ist somit auf Grund wesentlicher Änderungen nochmals auszulegen.
Die Anlagenhöhe wird max. 123,5 m betragen.
- 15/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow stimmte der Änderung des Städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Heckelberg I“ mit nachfolgenden Änderungen zu:
1.) Präambel Abs. 3
Im Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Heckelberg I“ sollen künftig 9 Windkraftanlagen errichtet werden.

Begründung:

Die Gesamtanzahl von 10 Windkraftanlagen wird weiterhin eingehalten. Im Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Heckelberg I“ sollen künftig 9 Windkraftanlagen als Standort ausgewiesen werden, Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Heckelberg II“ nur noch 1 Windkraftanlage. Der Bebauungsplan ist somit auf Grund wesentlicher Änderungen nochmals auszulegen.

Die Anlagenhöhe wird max. 123,5 m betragen.

- 16/2003** Der Beschluss-Nr.: 70/2000 vom 17.10.2000 wurde annulliert.
- 17/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heckelberg-Brunow und billigt den Entwurf des Erläuterungsberichtes. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf des FNP nebst Erläuterungsbericht für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und parallel dazu sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
Die Veröffentlichung zur Auslage erfolgt über das Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe.
- 18/2003** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss den Abschluss eines Nutzungsvertrages für naturschutzfachliche Ausgleichsflächen mit der Fa. EnerSys Gesellschaft für regenerative Energien mbH, Gemarkung Heckelberg, Flur 4, Flurstück 9/2 mit nachfolgenden Änderungen und Hinweisen: Die Lage des Flurstücks ist vorher genau zu bestimmen.
- 19/2003** Der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Brandenburg, hier Brandenburgisches Straßenbauamt Frankfurt/Oder und der Gemeinde Heckelberg-Brunow, zum Abriss des Feuerwehrgebäudes im OT Brunow wurde gebilligt und dem Abriss von 3 Siloanlagen zugestimmt.
- 20/2003** Die Auftragsauslösung für Reparaturleistungen an Bushaltstellen wurde gebilligt.
- 21/2003** Dem geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg wurde mit nachfolgenden Änderungen und Hinweisen zugestimmt: Es gelten die bisherigen Hinweise und Einwendungen.
- 22/2003** Es wurde beschlossen, für die Eigentumsüberführung vom Schulzweckverband auf die Gemeinde Heckelberg-Brunow einen notariellen Vertrag vorbereiten zu lassen. Die Kosten (Notariats- und Verwaltungskosten) werden durch die Gemeinde hälftig getragen.
- 23/2003** Der Privatisierung der FLST 216 und 230 in der Fl. 1 von Brunow wurde zugestimmt. Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.
- 24/2003** Das Angebot zum Kauf der Liegenschaft FLST 180 in der Fl. 3 von Heckelberg wurde zur Prüfung zurückgestellt.
- 25/2003** Das Amt wurde beauftragt, für das Gebäude „Lehmhaus“ den Antrag aus Entlassung aus der Denkmalschutzliste zu stellen und das Gebäude dann abzureißen. Bis dahin, ist die Verkehrssicherungspflicht zu gewährleisten.
- 26/2003** Es wurde beschlossen, den Vertrag zur geringfügigen Beschäftigung im OT Heckelberg bis zum 28.02.2004 zu verlängern.
- 27/2003** Es wurde beschlossen, für den OT Brunow einen geringfügig Beschäftigten für den Zeitraum von einem Jahr einzustellen.

Veröffentlichung von Satzungen / Verordnungen Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

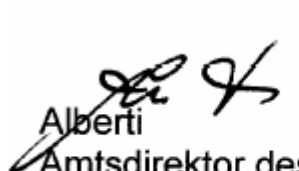
Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Falkenberg-Höhe Einsicht nehmen.

Die Genehmigungsverfügung des Landrates des Landkreises Märkisch Oderland als allgemeine untere Landesbehörde zur Satzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow über die Erhebung der Hundesteuer wurde am 14.01.2003 unter Auflagen erteilt und wird unter dem Aktenzeichen 151137 geführt.

Falkenberg, den 10.03.2003


Alberti
Amtdirektor des Amtes
Falkenberg-Höhe

Satzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heckelberg-Brunow ihrer Sitzung am 04.03.2002 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

1. Die Gemeinde Heckelberg-Brunow erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

2. Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Falkenberg-Höhe gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes.

3. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von einem Monat überschreitet.

4. Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder dem Ordnungsamt des Amtes Falkenberg-Höhe übergeben werden.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersätze

1. Die Steuer beträgt in der Gemeinde Heckelberg-Brunow jährlich
 1. 1. für den 1. Hund 12,00 Euro,
 1. 2. für den 2. Hund 21,00 Euro,
 1. 3. für den 3. und jeden weiteren Hund 61,00 Euro.

2. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Steuerbefreiung

1. Personen die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Heckelberg-Brunow aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
2. Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 4 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf 50. v. H. des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die von Empfängern von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensgemäß gleichgestellten Personen, gehalten werden, jedoch nur für einen Hund.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

1. Steuerbefreiungen nach § 3 Abs. 2 bzw. Steuerermäßigungen nach § 4 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
2. Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Falkenberg-Höhe zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
3. Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird durch das Amt Falkenberg-Höhe eine Bescheinigung ausgestellt.
4. Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung gilt nur für die in den Bescheinigungen bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr oder nicht ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, derentwegen die Befreiung oder Ermäßigung bewilligt worden ist.

5. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Amt Falkenberg-Höhe schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
2. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Heckelberg-Brunow endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

1. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
2. Die Steuer ist vierteljährlich in Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages an die Amtskasse zu entrichten.
Steuern mit einem Jahresbetrag
 - a) bis zu 15 Euro sind in einen Jahresbetrag am 15.08. fällig,
 - b) Steuern mit einem Jahresbetrag bis zu 30 Euro sind je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. fällig.
3. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
4. Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer verlangen

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

1. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen

Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Falkenberg-Höhe schriftlich anzumelden.

2. Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Heckelberg-Brunow weggezogen ist, beim Amt Falkenberg-Höhe schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
3. Das Amt Falkenberg-Höhe übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Falkenberg-Höhe die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Falkenberg-Höhe zurückzugeben.
4. Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Falkenberg-Höhe auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung [AO 1977]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
5. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Falkenberg-Höhe übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung [AO 1977])

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

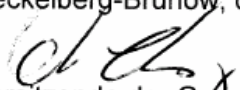
1. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.
 - c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige

- Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Falkenberg-Höhe nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
2. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes Falkenberg-Höhe vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 - d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Amt Falkenberg-Höhe übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
 3. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 5 Abs. 2 GO i. V. m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5 Euro bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
 4. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzungen der Gemeinde Heckelberg vom 14.02.1996 und der Gemeinde Brunow vom 15.09.1998 außer Kraft.

Heckelberg-Brunow, den 05.03.2003


Vorsitzende der Gemeindevertretung
der Gemeinde Heckelberg-Brunow
(Liebig)




Amtsdirektor
des Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg für das Haushaltsjahr 2003 vom 14.11.2002

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Falkenberg-Höhe Einsicht nehmen.

Falkenberg, den 05.03.2003



Amtsdirektor
des Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Haushaltssatzung der Gemeinde Beiersdorf - Freudenberg für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom ..14.11.2002.. folgende Haushaltssatzung erlassen :

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	491.800 €
in der Ausgabe auf	491.800 €
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	37.500 €
in der Ausgabe auf	37.500 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
davon für Zwecke der Umschuldung	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	80.000,00 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Ortsteil: Beiersdorf

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v.H.

2. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer	20 v.H.
---------------	---------

Ortsteil: Freudenberg

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.

2. Gewerbesteuer

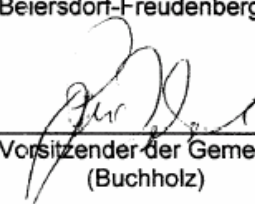
Gewerbesteuer	20 v.H.
---------------	---------

§ 4


Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall der Kämmerer bis zur Höhe von 1.000 €.

Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

Beiersdorf-Freudenberg, den 14.01.2003



Vorsitzender der Gemeindevertretung
(Buchholz)



Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow für das Haushaltsjahr 2003 vom 26.11.2002

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.


Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Falkenberg-Höhe in Falkenberg OT Falkenberg/Mark Einsicht nehmen.

Falkenberg, den 05.03.2003


Amtsdirektor
des Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Haushaltssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom ..26.11.2002.. folgende Haushaltssatzung erlassen :

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird
1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	678.100 €
in der Ausgabe auf	678.100 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	31.800 €
in der Ausgabe auf	31.800 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 80.000,00 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Ortsteil: Heckelberg

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |

2. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer	300 v.H.
---------------	----------

Ortsteil: Brunow

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |

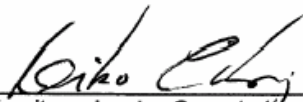
2. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer	100 v.H.
---------------	----------

§ 4

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall der Kammerer bis zur Höhe von 1.000 €. Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

Heckelberg-Brunow, den 15.01.2003



Vorsitzender der Gemeindevertretung
(Liebig)



Amtdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Höhenland für das Haushaltsjahr 2003 vom 25.11.2002

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.


Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Falkenberg-Höhe in Falkenberg OT Falkenberg/Mark Einsicht nehmen.

Falkenberg, den 05.03.2002


Amtsdirektor
des Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Haushaltssatzung der Gemeinde Höhenland für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom ..25.11.2002.. folgende Haushaltssatzung erlassen :

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	517.300 €
in der Ausgabe auf	517.300 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	142.900 €
in der Ausgabe auf	142.900 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 € |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 80.000,00 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |

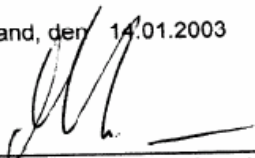
2. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer	200 v.H.
---------------	----------


§ 4

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall der Kämmerer bis zur Höhe von 1.000 €. Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

Höhenland, den 14.01.2003



Vorsitzender der Gemeindevertretung
(Martin)



Amtdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg für das Haushaltsjahr 2003 vom 28.11.2002

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.


Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Falkenberg-Höhe in Falkenberg OT Falkenberg/Mark Einsicht nehmen.

Falkenberg, den 07.03.2003


Amtsdirektor
des Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Haushaltssatzung der Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom ..28.11.2002.. folgende Haushaltssatzung erlassen :

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	351.900 €
in der Ausgabe auf	351.900 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	246.100 €
in der Ausgabe auf	246.100 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 100.000,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 58.000,00 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |


2. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer	150 v.H.
---------------	----------


§ 4

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall der Kämmerer bis zur Höhe von 1.000 €. Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

Wölsickendorf-Wollenberg, den 17.02.2003



Vorsitzender der Gemeindevertretung
(Schleinitz)



Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Amt Falkenberg-Höhe

Der Amtsdirektor



Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Die im Amt Falkenberg-Höhe vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert,

bis zum 28. März 2003

für die Kommunalwahlen im Land Brandenburg im Jahr 2003 wahlberechtigte Personen als Beisitzer/innen des Wahlausschusses vorzuschlagen.

Für die genannten Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet.

Nach § 83 Abs. 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Wahlbewerber/innen, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Wahlausschusses ausüben.

Mitglieder der Wahlausschüsse scheidern mit ihrer schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme in einem Wahlvorschlag oder mit ihrer Benennung auf einem Wahlvorschlag als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson aus ihrem Amt aus.

Die Übernahme einer wahlehrenamtlichen Tätigkeit dürfen nach § 83 Abs. 5 BbgKWahlG insbesondere ablehnen:

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags, des Landtags, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

16259 Falkenberg, den 24.02.2003

Amtsausschussvorsitzender
(gez. Hölzer)

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Heckelberg-Brunow
zur Auslage des Entwurfes
des Flächennutzungsplanes Heckelberg-Brunow
(Text- und Kartenteil)**

Der am 04.03.2003 gebilligte Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heckelberg-Brunow wird zusammen mit dem Erläuterungsbericht in der Zeit vom **31.03.2003 bis 02.05.2003** während der allgemeinen Dienstzeiten im Amt Falkenberg-Höhe zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Während dieser Zeit können zum vorliegenden Entwurf und Erläuterungsbericht Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden.



Amtsdirektor
des Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Wahl von Schiedspersonen 2003

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des Amtes Falkenberg-Höhe,

im Jahr 2003 werden wieder Wahlen für Schiedspersonen stattfinden. Das Datum der Wahl ist noch nicht bestimmt. Es erscheint jedoch sinnvoll, sich schon jetzt zielgerichtet an diejenigen zu wenden, die diese verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben möchten, als auch an diejenigen, die schon seit längerer Zeit dieses Amt wahrnehmen.

Zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über streitige Rechtsangelegenheiten richtet jede Gemeinde eine oder mehrere Schiedsstellen ein und unterhält sie. Diese Aufgaben kann durch Beschluss der Gemeinden auf das Amt übertragen werden. In diesem Falle obliegt dem Amtsausschuss die Einteilung der Schiedsstellenbereiche.

Die Aufgaben der Schiedsstellen werden von Schiedsfrauen und Schiedsmännern (Schiedspersonen) wahrgenommen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Schiedspersonen werden von der Gemeindevertretung bzw. bei Übertragung vom Amtsausschuss auf einen Zeitraum von 5 Jahren gewählt. Die gewählte Schiedsperson muss durch den Direktor des zuständigen Amtsgerichtes bestätigt werden.


Schiedspersonen erfüllen somit eine wichtige Aufgabe in unserem demokratischen Rechtsstaat. Die Schlichtungsverfahren sind darauf gerichtet, den Rechtsstreit im Wege des Vergleiches beizulegen.

Die tatsächlich notwendigen Sachkosten werden erstattet bzw. durch die Verfahrensgebühren gedeckt.

Als Schiedspersonen sollten Sie das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Bereich der Schiedsstelle wohnen. Darüber hinaus müssen Sie das Wahlrecht besitzen und sollten auf Grund Ihrer Persönlichkeit und Ihrer Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Soweit Sie aus dem vorherigen kurzen Überblick Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Schiedsperson gefunden haben, oder ergänzende Auskünfte benötigen, können

Sie sich hierzu im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2, 16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark, mit Frau Zeitz im Zimmer 209 oder vorab telefonisch unter der Rufnummer 033458/64615 in Verbindung setzen.



Amtsdirektor
des Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Bekanntmachung

Hiermit gebe ich bekannt, dass die Verwaltung des Amtes Falkenberg-Höhe am Freitag, dem 02. Mai und Freitag, dem 30. Mai 2003 geschlossen ist.

Hierzu werden folgende Sprechtage an Samstagen in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr in Falkenberg, Karl-Marx-Str. 2 angeboten:

Samstag, den 05. April 2003 und Samstag, den 24.05.2003.


Amtsdirektor
des Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Öffentliche Bekanntmachung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Falkenberg,

in der Gemeindevertretung von Falkenberg wurde der Beschluss gefasst, zum Ehejubiläum der „Goldenen Hochzeit“ Glückwünsche der Gemeinde den Jubilaren zu übermitteln. Im hiesigen Standesamt liegen jedoch nur die Daten von Trauungen vor, die auch im Standesamt von Falkenberg/Mark, Heckelberg, Beiersdorf und Wölsickendorf vollzogen wurden. Daher bittet Sie die Gemeindevertretung, auch Ihr Hochzeitsdatum beim Einwohnermelde- und Standesamt eintragen zu lassen. So dass die Gemeinde auch Ihnen zu diesem Ereignis die Glückwünsche übermitteln kann.

Ihr Bürgermeister

Ende öffentlicher Teil

Bekanntmachungen

Treffpunkt Volkshochschule

Ab Januar 2003 bietet die Volkshochschule Märkisch-Oderland allen Interessenten wieder ein vielfältiges Kursangebot. Die Palette umfasst Sprachkurse (Englisch, Französisch, Polnisch ...), Computerkurse (Word, Excel, Internet ...), Kurse aus den Bereichen Kunst (Malen, Zeichnen, Fotografieren, Theater ...) und Gesundheitsbildung (Qigong, Shiatsu, Yoga ...). Das Angebot steht allen Erwachsenen offen.

Konditionen

Unterrichtet wird überwiegend in Abendkursen in Bad Freienwalde, Seelow, Strausberg. Die Teilnehmerentgelte liegen je nach Fachbereich zwischen 1,60 und 2,30 € pro Unterrichtsstunde. Auskünfte und Anmeldungen telefonisch in den Geschäftsstellen der Volkshochschule.

Schulabschlüsse

Die Volkshochschule ermöglicht Erwachsenen das nachträgliche Erlangen von Schulabschlüssen im Abendunterricht (Zweiter Bildungsweg).

- Allgemeine Hochschulreife (Abitur), Sekundarstufe II
- Fachoberschulreife (Abschluss nach Klasse 10)

Die inhaltliche Gestaltung obliegt der staatlichen Schulaufsicht. Alle Abschlüsse sind bundesweit anerkannt. Der Unterricht ist entgeltfrei. Die nächsten Kurse beginnen im August 03.

Fordern Sie das aktuelle Programmheft an!

Kontakt: Volkshochschule Märkisch-Oderland
Hauptgeschäftsstelle Bad Freienwalde
Rathenaustraße 2a, 16259 Bad Freienwalde/Oder
Telefon (0 33 44) 15 05 27
Fax (0 33 44) 1 50 90 79
E-Mail volkshochschule@landkreismol.de
Internet www.maerkisch-oderland.de/landkreis/volkshochschule.html
oder <http://www.vhs.de/>

Verwendete Abkürzungen:

DEP	Dorferneuerungsplanung
Fl.	Flur
FNP	Flächennutzungsplan
FST	Flurstück
gel.	gelegen
Gem.	Gemeinde
Gemark.	Gemarkung
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz
GO	Gemeindeordnung
GV	Gemeindevertretung
OT	Ortsteil
RPA	Rechnungsprüfungsamt
TAVOB	Trink- und Abwasserverband „Oderbruch-Barnim“
TÖB	Träger öffentlicher Belange
üpl.	überplanmäßige
WE	Wohnung
WKA	Windkraftanlagen
WuBV	Wasser- und Bodenverband

Ende des Amtsblattes Nr. 03/2003

Impressum

Herausgeber: Amt Falkenberg-Höhe
Der Amtsdirektor

Anschrift: Karl-Marx-Straße 02
16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark

Telefon: 033458 / 64611

Fax: 033458 / 64621

e-mail: alberti@amt-fahoe.de

Druck / Vertrieb: Amt Falkenberg-Höhe

Bezug: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag entsprechend Verwaltungsgebührensatzung in Rechnung gestellt.